

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 Abteilung I/12
 z.H. Frau Mag. Eva Schacherbauer
 Teinfaltstraße 8
 1014 Wien

Wien, 21. Jänner 2011

Stellungnahme zum Entwurf eines „Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geplanten Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011.

Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der Konsultation erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das oberste Ziel der Qualitätssicherung die Gewährleistung einer möglichst hohen Qualität sein muss, um einerseits Studierenden und Abnehmern aus Industrie und Wirtschaft verlässliche Standards zu bieten und andererseits die Attraktivität des Hochschulstandortes Österreich international zu erhöhen. Daher begrüßen wir die grundsätzlich die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage und die Einrichtung einer Agentur für den tertiären Bildungsbereich sehr. Dennoch bedauern wir, dass in einem Gesetz, das „die externe Qualitätssicherung ... im tertiären Bildungswesen“ in Österreich regeln will, nicht alle Bildungsbereiche, zu denen auch neben den inkludierten Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten auch die Pädagogischen Hochschulen zählen, inkludiert sind. Die Pädagogischen Hochschulen sind Teil des österreichischen Hochschulsystems, auch wenn sie derzeit in einem anderen Ressort angesiedelt sind.

Wir regen daher an, zumindest in einem nächsten Schritt, die **Qualitätssicherung der Pädagogischen Hochschulen** in dieses Gesetz aufzunehmen.

Im Folgenden möchten wir auf für uns wesentliche Punkte in den Gesetzesentwürfen explizit hinweisen:

QUALITÄTSSICHERUNGSGESETZ (QSG)

ad § 4ff Board (S.2ff)

Gegenüber dem Konsultationsentwurf begrüßen wir es sehr, dass das **Anforderungsprofil der Board-Mitglieder** verbessert wurde und auch Experten aus dem Bereich Qualitätssicherung, die nicht habilitiert sind, Mitglieder des Boards werden können. Begrüßt

wird von uns auch die Tatsache, dass nunmehr 4 Mitglieder des Boards aus dem **Bereich der Berufspraxis** zu bestellen sind. Generell würden wir anregen, dass die **Expertise und Erfahrungen** mit Qualitätssicherung im Hochschulbereich auf nationaler und internationaler Ebene auch für das Nominierungs- und Vorschlagsrecht für Board-Mitglieder eine Grundlage sein müssen.

Da die **Industriellenvereinigung** sich auf nationaler und internationaler Ebene in Hochschulfragen engagiert (z.B. University-Business-Forum der Europäischen Kommission, Business and Industry Advisory Committee to the OECD etc.), maßgeblich an der Gründung und am erfolgreichen Ausbau des Fachhochschulsektors beteiligt war und auch in Qualitätssicherungs- und –prüfungseinrichtungen leitende Funktionen innehat (z.B. FIBAA) stellen wir unsere **Erfahrungen gerne zur Verfügung**. Dies wird jedoch durch die vorliegende Formulierung (ohne ein Nennen der IV) ausgeschlossen.

Im Interesse des Hochschulsektors, der verantwortlichen Ministerien und im Interesse der international vernetzten Wirtschaft und Industrie an der Qualitätssicherung, regen wir an, die IV als Organisation explizit anzuführen und die Möglichkeit einzuräumen, ihre Erfahrungen im Beirat bzw. Board direkt einzubringen.

Zu unspezifisch erscheint uns die Möglichkeit ein Beratungsorgan zur Erfüllung einzelner Aufgaben zeitlich begrenzt einzusetzen. In den Erläuterungen wird zwar darauf hingewiesen, dass dies „nur in bestimmten Fällen“ möglich sein soll, eine Präzisierung dieser bestimmten Fälle wird aber nicht vorgenommen. Unklar bleibt auch, ob das Beratungsorgan für seine Beratungstätigkeit entschädigt wird oder nicht.

ad § 8 Beirat (S. 4)

Auch hier gilt, dass das beim Punkt „Board“ erwähnte – für uns ist nicht nachvollziehbar, warum unter diesem Paragraphen, der als Vertretungsorgan der Interessenvertretungen (in den Erläuterungen explizit als Vertretungsorgan der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite) definiert wird, die IV als wesentlicher Player, deren Mitglieder tagtäglich mit der Qualität der Absolventinnen und Absolventen des tertiären Bildungsbereiches konfrontiert sind, nicht berücksichtigt wird.

Die Aufgaben des Beirats sind – bis auf das Nominierungsrecht – weiterhin zu unspezifisch. Der Beirat sollte mit klaren Aufgaben und Kompetenzen, ähnlich einem Aufsichtsrat in Unternehmen, ausgestattet werden.

So sehr wir es begrüßen, dass Mitglieder des Beirates über Kenntnisse in Angelegenheiten der Qualitätssicherung des Hochschulwesens verfügen müssen, fragen wir uns, wie diese Kenntnisse nachgewiesen werden sollen, zumal auch die Erläuterungen nicht dazu beitragen, um diese vage Formulierung zu konkretisieren.

ad §11 Qualitätssicherungsverfahren (S. 4)

Wir begrüßen es sehr, dass gegenüber dem Konsultationsentwurf nunmehr versucht wurde, **Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln**, und dass sich sowohl Universitäten als auch bereits akkreditierte Fachhochschulen nur mehr periodischen Audits unterziehen müssen.

Wir halten es für richtig, dass neu einzurichtende Fachhochschul-Studiengänge einer **Programmakkreditierung** unterliegen. Für uns nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass sich Fachhochschul-Lehrgänge zur Weiterbildung einer Akkreditierung unterziehen müssen, die für Universitätslehrgänge im Bereich der Universitäten nicht vorgesehen ist. Dies sehen wir als Wettbewerbsverzerrung bzw. –vorteil der Universitäten gegenüber Fachhochschulen,

zumal bis dato eine „Nicht-Untersagung“ vorgesehen war. Eine Akkreditierung dauert, verursacht Kosten und erschwert das rasche Agieren auf Erfordernisse des Marktes / der Kunden. Wir regen an, dass auch Fachhochschulen diese **Lehrgänge in ihre internen Qualitätssicherungssysteme inkludieren** – so dies nicht ohnedies bereits vorgesehen wird – und diese im Zuge des Audits überprüft und zertifiziert werden.

ad §14 Veröffentlichung der Audit-Ergebnisse und Akkreditierungsverfahren

Wir begrüßen eine möglichst hohe Transparenz der Verfahren und Ergebnisse. Wir regen aber darüber hinaus an, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria ein **Register** zu führen hat, das auch **EQAR-Ergebnisse** aufnimmt, um für Interessierte einen Gesamtüberblick als Art „One-Stop-Shop“ zu bieten.

ad §15 Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge (S. 6f)

Wir begrüßen die Absicht, einen Beitrag zur Transparenz ausländischer Bildungsangebote in Österreich zu schaffen. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Qualitätssicherung dieser grenzüberschreitenden Bildungsangebote grundsätzlich beim Anbieter und den Bestimmungen des Herkunftsstaates liegt und daher von österreichischer Seite kein direkter Einfluss darauf genommen werden kann. Um Fehlinformationen oder -interpretation der Aufnahme auf der Homepage der österreichischen Qualitätsagentur zu vermeiden, regen wir an, dass **internationalen Anbieter auf ein Qualitätszertifikat des Herkunftslandes verweisen müssen** – und dieses anzuführen ist -, um auf der österreichischen Webpage aufgelistet zu werden.

Im Gegensatz zu anderen Stellen im Gesetz, wo Kosten und festzulegende Verfahrenspauschalen explizit angesprochen werden, fehlen hier Hinweise auf die Abgeltung der dabei entstehenden Verwaltungskosten.

ad §16 Audit und Zertifizierung (S. 7)

Die Auflistung von Prüfbereichen sowohl für Universitäten als auch Fachhochschulen ist sehr hilfreich, allerdings sind die Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulbereich nicht nachvollziehbar. Wir regen daher an zu prüfen, ob die Prüfbereiche für beide vereinheitlicht werden können.

Universitäten:

ein Prüfbereich „Interuniversitäre Kooperationen“ ist vorgesehen, was die Frage aufwirft, warum nur Kooperationen zwischen Universitäten und nicht auch mit anderen Playern genannt werden? Unklar ist auch, was mit spezifische Bereiche, die ja jedenfalls geprüft werden sollen, gemeint ist?

Fachhochschulen:

Hier werden sind nur Kooperationen in Zusammenhang mit Internationalität und Mobilität eine Prüfungsgrundlage, was für uns auch nicht ganz nachvollziehbar ist. Darüber hinaus gibt es einen Prüfungsbereich „Strategie und Entwicklungsplanung“ und einen Bereich „Finanzierung“. Diese beiden Prüfbereiche sind für Universitäten nicht vorgesehen, wären aber dort nicht minder interessant und notwendig, zumal sich Universitäten auch vermehrt um alternative Finanzierungsquellen bemühen müssen.

ad §18 Akkreditierung Fachhochschul-Einrichtung und Fachhochschul-Studiengänge (S. 8f)

Unklar ist hier, wer die Akkreditierungen durchführt. Im Falle von Audits wird immerhin präzisiert, dass diese durch von der Agentur beauftragte Gutachterinnen und Gutachter erfolgt. Eine Präzisierung wäre auch im Falle von Akkreditierungen wünschenswert.

ad §22 Zuständigkeiten und Verfahren (S. 11) & §25 Aufsicht (S. 12)

Einerseits wird im §22 (3) reglementiert, dass der zuständige Bundesminister / die zuständige Bundesministerin Akkreditierungsentscheidungen vor Bescheiderlassung genehmigen muss. Andererseits wird unter (5) explizit angeführt, dass der Bundesminister / die Bundesministerin nicht die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist. Und ein paar Paragraphen weiter (§25 (1)) wird wiederum festgelegt, dass die Agentur der Aufsicht durch den Bundesminister / die Bundesministerin unterliegt. Diese Bestimmungen sind für uns nicht ganz klar und teilweise widersprüchlich. Bedenklich finden wir auch, dass der Bundesminister / die Bundesministerin Entscheidungen des Boards der Agentur nicht genehmigen muss, wenn diese gegen bildungspolitische Interessen verstoßen und somit die Entscheidungen des weisungsfreien Boards aufheben kann. Da die bildungspolitischen Interessen nicht näher definiert werden, kann dieser Passus missbräuchlich verwendet werden.

ad 9. Abschnitt (S. 13)

Hier weisen wir auf einen Fehler in der Nummerierung hin, da nach der Bezeichnung „9. Abschnitt“ und dem dort beschriebenen § 27 wieder ein 8. Abschnitt folgt.

PRIVATUNIVERSITÄTEN- UND ZERTIFIKATSLEHRGÄNGEGESETZ (PUZ-G)**ad §7 Zertifikatslehrgänge (S. 17f)**

Die neu zu schaffende **Agentur sollte ihr Hauptaugenmerk auf die bestehenden Institutionen des tertiären Bildungssektors legen**, wobei akademischen Abschlüsse im Vordergrund stehen werden. Auch wenn wir die Qualitätssicherung im Bereich Weiterbildung und den von verschiedenen Organisationen angebotenen Lehrgängen für wichtig und notwendig erachten, sollte gerade in der Anfangs- und Aufbauphase einer Qualitätssicherungs-Agentur, die im internationalen Wettbewerb bestehen soll, eine Überfrachtung mit Aufgaben, die nicht Kerngeschäft der Agentur sind (bzw. sein müssen) absolut vermieden werden.

Da es sich bei diesen Lehrgängen um rein privatrechtliche Vereinbarungen handelt, regen wir an, diese nicht im Zuge dieser Qualitätsgesetze zu regeln und somit sämtliche die Zertifikatslehrgänge betreffenden Paragraphen ersatzlos zu streichen. Diese Angebote sind stehen im freien Wettbewerb, werden weder öffentlich finanziert noch werden anerkannte akademische Grade verliehen und darüber hinaus werden sie ohnedies durch die Nachfrage geregelt.

FACHHOCHSCHUL-STUDIENGESETZ (FHSTG)

Bevor wir auf die einzelnen für uns relevanten Paragraphen eingehen, erlauben wir uns auf einen Punkt hinzuweisen, der unserer Meinung nach auch noch in diesem Gesetz geregelt werden sollte. Viele Fachhochschulstudiengänge werden berufsbegleitend geführt, was auch vom Ressort so eingefordert wird. Für diese Lehrgänge wäre die Schaffung der Möglichkeit einer **flexiblen Studiendauer** von 6-8 Semestern, durchaus wünschenswert, weil die Praxis zeigt, dass es mitunter schwierig sein kann, ein berufsbegleitendes Studium in der gleichen Zeit wie ein Vollzeitstudium zu absolvieren und dies auch potentielle Studierende abschreckt. Ebenfalls wünschenswert wäre die Schaffung der Möglichkeit Studiendauern von **technischen Studiengängen maximal 7-semesterig** zu führen, weil zahlreiche Rückmeldungen aus Industrie und Wirtschaft uns bestätigen, dass die Erlangung einer Berufsbefähigung in 6 Semestern in einem technischen Studiengang nur schwer machbar ist.

ad §2 (2) (S.20)

Die Möglichkeit weiterhin Studienbeiträge an Fachhochschulen einheben zu dürfen, wird von uns ausdrücklich begrüßt, wie auch die Möglichkeit Studierenden aus Drittstaaten höhere Beiträge vorzuschreiben, was für uns einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Wir ersuchen jedoch die Begrenzung der **Beiträge für Studierende aus Drittstaaten** auf maximale Kostendeckung zu überdenken, da es damit den Fachhochschulen unmöglich wird zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen.

ad §5 (2) (S.20)

Die hier vorgesehene Beibehaltung des Klammerzusatzes (FH) beim Führen von akademischen Graden bei Graduierten von Fachhochschulen zwar unserer Meinung nach eher ein Wettbewerbsvorteil für die Absolventen, deren stärkere berufliche Ausrichtung in der Wirtschaft geschätzt wird. Im internationalen Vergleich ist diese Differenzierung allerdings weder gebräuchlich noch verständlich, umso mehr als Graduierte anderer österreichischer tertiärer Studien keinen Klammerzusatz führen müssen. Wir regen daher eine Prüfung an und könnten uns eine Streichung durchaus vorstellen.

ad §14 (1) & (4) (S. 23)

Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass Lehrgänge zur Weiterbildung, die ja in die hochschulinterne Qualitätssicherung und –entwicklung einzubinden sind, dennoch akkreditiert werden müssen, zumal bis dato eine Nicht-Untersagung ausreichend war und Universitätslehrgänge nicht akkreditiert werden müssen. Wir regen an, dieses Prozedere beizubehalten, zumal die Lehrgänge im Zuge der Überprüfung der Qualitätsmanagementsysteme beim Audit ohnedies geprüft werden können.

ad §15 Kollegium (S. 23f)

Mit Änderung des FHStG, besonders dieses Paragraphen werden Grundsätze des FHStG (Schaffung eines einfachen, schlanken Rahmengesetzes, das den Erhaltern die Möglichkeit der Ausgestaltung bietet) zurückgenommen.

So sehr wir die Annäherung des FH-Sektors an Universitätsstrukturen verstehen, halten wir eine **undifferenzierte Anpassung an akademische Strukturen für falsch**. Bereits in der Konsultation haben wir darauf hingewiesen, dass sich erfolgreiche Fachhochschul-Institutionen dadurch auszeichnen, dass sie in intensivem Kontakt mit der regionalen Industrie und Wirtschaft den Bedarf an hochschulischer Ausbildung definieren und ihre Angebot entsprechend gestalten. Aufgrund der schlanken Strukturen konnten erfolgreiche Institutionen rasch auf die Anforderungen und Bedürfnisse des Marktes reagieren. Die Einführung überzogener akademischer Strukturen würden die rasche Handlungsfähigkeiten der Fachhochschul-Institutionen im Vergleich zu den Universitäten wesentlich beeinträchtigen und werden von uns daher abgelehnt. Anstelle einer verpflichtenden Einführung von Kollegien sollten vielmehr die Aufgaben und Kompetenzen zwischen Erhalter, Kollegium und Kollegiumsleitung klar abgegrenzt werden, um Reibungsverluste und Überschneidungen zu vermeiden.

Das Kollegium ist für uns das Kontroll- und Aufsichtsgremium für akademische und wissenschaftliche Fragen und dürfen keinesfalls mit operativen Funktionen des Erhalters vermischt werden. Der Erhalter hat die Verantwortung für das Personal und die Finanzen.

Begrüßenswert in diesem Paragraphen ist, dass – wenn ein Kollegium freiwillig eingerichtet wird – die Größe beschränkt wurde. Leider werden aber Aufgaben des Kollegiums und der Kollegiumsleitung definiert, ohne die Fristigkeiten und Konsequenzen näher zu erläutern. Wenn schon intendiert ist, das FHStG dem UG2002 anzugleichen, dann regen wir die

Einführung eines Säumnisparagraphen (ähnlich §47 UG2002) an, wo klar definiert wird, dass wenn das Kollegium innerhalb einer bestimmten Frist seinen Aufgaben nicht nachkommt, diese an den Erhalter übergehen (Ersatzvornahme).

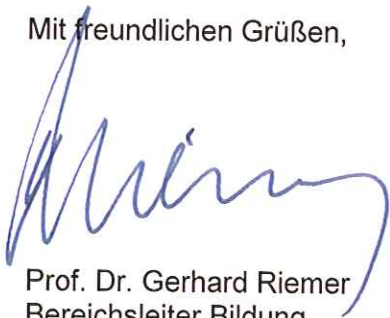
ad §16 (1) + (6) (S.27) Bezeichnung „Fachhochschule“

Die englische Bezeichnung „Universities of applied sciences“ bringt die hohe Attraktivität im internationalen Verhältnis zum Ausdruck, wo hingegen die Bezeichnung Fachhochschulen besonders im deutsch-sprachigen Raum verwirrend und unüblich ist. Wir regen daher an, eine Anpassung (z.B. Hochschule ...) zu prüfen.

Die Intention, Teile des FHStG in manchen Teilen an das Universitätsgesetz 2002 anzupassen (wie in den Erläuterungen beschrieben) sieht man vor allem im vorangegangenen Paragraphen. Wenn jetzt UG-ähnliche akademische Strukturen auch auf den Fachhochschul-Sektor übertragen werden sollen, dann entspräche ein FH-Kollegium eher dem Senat einer Universität, dessen Leiter als Senatsvorsitzende und nicht Rektoren bezeichnet werden. Daher schlagen wir vor, diesen Punkt (6) ersatzlos zu streichen.

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Gerhard Riemer
Bereichsleiter Bildung,
Innovation und Forschung



Mag. Monika Gamper
Expertin Hochschulpolitik